

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dorfs durch ein Verbrechen ohne seines gleichen bewirkt worden sey. Die öffentliche Sicherheit erfordert daher, daß die Entstehungsart des Brandes, von welcher Art sie auch sey, an den Tag gebracht werde, und macht es der Regierung zur Pflicht, alle Entdeckungsmittel, die in ihrer Gewalt stehen, zu dem Ende aufzubieten. In dieser Absicht sowohl, als um die Brandbeschädigten wieder in den Besitz, der ihnen geraubten Effekten zu setzen, hat das Vollziehungsdirektorium beschlossen:

1. Der Regierungstatthalter des Kantons Waldstätten wird durch einen hiezu abgeordneten Commissär über die Entstehungsart des Brandes von Altdorf die strengsten Untersuchungen anstellen lassen.

2. Demjenigen, welcher eine sichere Anzeige, daß absichtlich Feuer eingelegt worden, geben, und zugleich den Urheber oder die Urheber des Verbrechens bekannt machen wird, ist eine Belohnung von hundert Louisd'ors verheissen.

3. Die öffentlichen Beamten der benachbarten Gemeinden sind bei ihrer Verantwortlichkeit aufgefodert, alle dahin gesuchten Effekten der Brandbeschädigten von Altdorf zu Händen ihrer Eigenthümer in Sicherheit zu bringen.

4. Jedermann, der die Entwendung oder Verheimlichung solcher Effekten anzeigen und zugleich den Thäter oder die Thäter bekannt machen wird, soll eine dem Werthe des Effekts angemessene Belohnung von zwei bis zehn Louisd'ors empfangen.

Geben in Luzern, den 12. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. April.

(Fortsetzung.)

Auf Bieß Antrag erhalten die mit dem Opfer auf den Altar des Vaterlands abgeordnete Bürger der Gemeinde Rapperschwil, und auf Billeter's Antrag des Regierungstatthalters des Kantons Zürich, unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung, und den Bruderkuß.

Noch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches sſweise in Verathung genommen wird.

Der große Rath an den Senat.

Auf mehrere eingelaufene Berichte hin, daß die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 13ten Dezember 1798. über die Organisation der Miliz, an einigen Orten dahin mißverstanden worden, daß wenn aus einer Familie von mehreren unverehlichten Brüdern im Alter von 20 zurückgelegten Jahren, einer oder zwei vorläufig ausgehoben worden, die übrigen des Looses zu Ergänzung der Auszügler auf alle Fälle enthoben seyen; welches Mißverständnis verursacht, daß in einigen Gemeinden viele unverehlichte Männer unter der Reserve geblieben sind, während an ihrer Stelle Verheirathete das Contingent in den Auszügern ausfüllen mußten,

In Erwägung, daß diese Auslegung der Absicht des Artikels 14 oberwähnten Gesetzes zuwider sey, welche bestimmt dahin geht, keine verheiratheten Bürger ihrer Familie zu entziehen, so lange das Vaterland in der Klasse der Unverehlichten die hinlängliche Zahl seiner Vertheidiger findet,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Wenn aus einer Familie bereits einer oder zwei Brüder, zufolge des Artikels 13. § 2. des erwähnten Gesetzes vorläufig ausgehoben worden, so sind die übrigen zur Elite verpflichteten Brüder gehalten, zu Ergänzung des Contingents ihrer Gemeinde demungeacht mit den andern unverheiratheten Bürgern der Gemeinde zu loosen, und soll der 14. Artikel des genannten Gesetzes genau beobachtet werden, welcher sagt, daß kein Verheiratheter das Loos ziehen muß, so lange das Contingent aus dienstpflichtigen Unverehlichten ersetzt werden kann.

2. An denjenigen Orten, an welchen die Auszüge nicht mit dieser Vorschrift übereinstimmend gemacht worden, sollen zwar einstweilen die ausgezogenen Bürger mit ihren Compagnien marschieren, wenn diese den Befehl dazu erhalten; hingegen aber sollen die dienstpflichtigen Unverheiratheten aufs schleunigste obigem Artikel zufolge zur Elite eingetheilt werden, und die allfälligen abmarschirten Ehemänner ablösen.

3. Wenn die Zahl dieser zurückgebliebenen Unverehlichten nicht hinreicht, alle Verheiratheten eines Contingents zu ersetzen; so sind vorerst die Verheiratheten über 30 Jahre berechtigt, sich ablösen zu lassen, sodann nachher die von 25 bis 30 zurückgelegten Jahren, und endlich zuletzt die von 20 bis 25 Jahren.

4. Wenn eine dieser drei Klassen nicht ganz abgelöst werden kann, so müssen die Bürger dieser Klasse, die die Ablösung verlangen, unter sich darüber das Loos ziehen.

5. Dieses Gesetz, so wie die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. desjenigen vom 13. Dez. 1798.,

welche die Klassen der dienstpflichtigen Bürger zum Auszug in die Eliten, so wie die Fälle bestimmen, in denen man dem Auszug unter dieselben gänzlich enthoben ist, sollen auch für die Artillerie, Cavallerie, Scharfschützen und das Fuhrwesen beobachtet werden.

6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Anderwerth sagt, er mache Einwendungen gegen diesen §, nicht aus Lokalitätsrücksichten für seinen Kanton, indem im Thurgau alle Einschreibungen sehr ruhig vor sich giengen, und nun die Auszügler von fränkischen Offizieren unterrichtet werden, und im ganzen Auszüglercorps der größte militärische Eifer und Bereitwilligkeit zum Auszuge herrscht. (Man ruft bravo.) Da aber der Senat unsern Beschluß, daß man die Freiheit wieder herstelle, sich durch einen andern Bürger im Auszüglercorps ersetzen zu lassen, (in geh. Sitz.) verworfen hat, so ist es durchaus nothwendig, nun einige andere Ausnahmen zu gestatten, welche überflüssig wären, wann derjenige Bürger, dessen Anwesenheit zu Hause unentbehrlich ist, sich hätte ersetzen können: Er fodert also Rückweisung an die Commission, um die durch diese Verwerfung des Senats nothwendig gewordenen Abänderungen vorzuschlagen.

Graf beharrt auf dem §, weil er ganz unserm frühern Gesetz gemäß ist, und diese Erläuterung unsers Gesetzes in keiner nähern Verbindung steht, mit dem vom Senat verworfenen Beschluß der Ersetzung.

Secretan sagt: es ist nur um Wiederherstellung des wahren Sinns unsers Gesetzes zu thun, welches von einigen Inspektoren mißverstanden wurde, und da dieses Gesetz bestimmt fodert, daß kein Verheiratheter das Loos ziehe, so lange noch unverheirathete Bürger da sind, und wann der einzige Sohn das Loos ziehen muß, der Fall ganz gleich ist, wie wann auch der letzte Sohn eines andern Vaters das Loos zieht, so stimmt er zum §. Schlumpf ist Secretans Meinung, glaubt aber, der Mißverstand rühre daher, weil man von jeder Gemeinde ein bestimmtes Contingent von Mannschaft foderte, statt es von dem ganzen Bezirk im Allgemeinen zu fodern: er stimmt zum §, wünscht aber auch, solche unverheirathete Bürger anzunehmen, die wegen dem Tod ihres Vaters einer ganzen Haushaltung vorstehen. Afermann wünscht, daß die Unverehlichten in den Auszüglerbataillons immer in den ersten Auszug, und die Verehlichten hingegen, in die letzten Auszüge eingeordnet werden: übrigens fodert er, daß einzige Söhne sich ersetzen lassen können. Custor wünscht zu Benützung von Schlumpfs, Anderwerths und Afermanns Meinungen, Rückweisung des § in die Commission.

Tomini ist nicht befriedigt durch das Gutachten, und stimmt Custor bei. Anderwerth beharrt auf seinem Antrag, weil das ganze Gesetz der Militäror-

ganisation, auf dem Grundsatz beruhte, daß man sich in den Auszügler ersetzen könne, und da nun dieser Grundsatz nicht mehr statt hat, so müssen auf einige Veränderungen in den Bestimmungen, die auch denselben gestützt waren, vorgenommen werden.

Carrard glaubt, die ungleichen Gesinnungen rühren daher, weil wir noch nicht bestimmt wissen, wie unser Gesetz übel ausgelegt wurde, und also sollten wir nicht Bestimmungen treffen, bis wir Auskunft hierüber haben. Schlumpfs Bemerkung findet er sehr gut, denn da es unserm Gesetz gemäß ist, daß aus jeder Gemeinde ein Contingent gezogen werde, so ist sehr leicht möglich, daß in einer Gemeinde verheirathete Männer marschirt sind, während in der benachbarten Gemeinde noch unverheirathete zu Haus bleiben. In Rücksicht des § selbst, sieht er das Gesetz für so deutlich an, daß selbst dieses neue Gutachten nicht so deutlich ist: da er nun glaubt, daß es nicht um Deutlichermachung dieses Theils unsers Gesetzes, sondern eher um Erklärung des 12 § desselben, welches von jeder Gemeinde ein Contingent fodert, zu thun ist, so fodert er Vertagung dieses Gutachtens, bis wir bestimmte Auskunft erhalten, was denn wirklich einer Erläuterung bedürfe. Legler glaubt; es brauche keiner weiteren Erläuterung, als zu bestimmen, daß aus der Reserve nichts marschiren müsse, so lange noch ein Theil des Auszüglercorps vorhanden ist, und daß so lange Unverehlichte vorhanden sind, keine Verehlichten in die Auszügler eingeschrieben, und aus denselben marschiren sollen. Graf beharrt auf dem Gutachten. Secretan glaubt, jetzt sey nicht Zeit zu vertagen, weil unsere Feinde unsre ewigen Vertagungen nicht abwarten werden; er stimmt also neuerdings zum Gutachten.

Legler erklärt seine Meinung näher dahin, daß in den Auszügler selbst, immer die Unverehlichten vor den Verehlichten aus, in die ersten Züge genommen werden sollten. Carrard vereinigt sich mit Secretan.

Der § wird unabgeändert angenommen.

§ 2. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Erlacher sieht den § für noch nicht hinlänglich deutlich an, weil er nicht bestimmt, daß wenn aus einer Gemeinde Verehlichte Bürger ausgehoben würden, während in der benachbarten Gemeinde noch Unverehlichte vorhanden sind, jene von diesen ersetzt werden sollen.

Graf denkt, es sey einzig darum zu thun, zu bestimmen, daß so lange noch in einem Militärbezirk Unverehlichte vorhanden sind, diese die Verehlichten ablösen sollen. Carrard sieht Grafs Antrag für ganz rechtmäßig an, allein da bis jetzt die Formation der Auszügler nicht nach diesem Grundsatz, sondern nach dem der Contingentlieferung aus jeder Gemeinde geschah, so könne jetzt ohne Unordnung zu bewirken, dieser Grundsatz nicht abgeändert werden.

Graf zieht seinen Antrag zurück, und der § wird ohne Abänderung, so wie auch die folgenden §§ angenommen.

Senat, 13. April.

Präsident: Lütchi v. Sol.

Die Botschaft des Direktoriums über die Ursachen der vorübergegangenen Unruhen in der Gegend von Sursee wird verlesen.

Eben so eine andere Botschaft über das mit dem B. Sal. Drell in Zürich aufgenommene Verhör wegen der, dem General Hohe für eine lebenslängliche Pension bestimmten 100,000 Gulden.

Eine Botschaft des Direktoriums an den Senat ist folgenden Inhalts: „Auf die Einladung zur Mittheilung des Begehrens der provisorischen Regierung in Bündten um die Vereinigung mit Helvetien, ruft auch das Direktorium den 80. Art. der Constitution in Erinnerung, mit der Versicherung, das es zu seiner Zeit, diesem Artikel gemäß, handeln werde.“

Fornerod erstaunt, daß das Direktorium sich auf diesen Art. stützt; denn die Bündner sind durch die Constitution schon Schweizer, und also keine fremde Macht.

Kaslehere glaubt ebenfalls, der 80. Art. sei hier nicht anwendbar; eine Vereinigung ist kein Allianz-TRACTAT; dem Gesetzgeber kommt es zu, die Vereinigung auszusprechen; ihm muß aber auch das Begehren derselben vorgelegt werden; er verlangt eine neue Botschaft ans Direktorium, um dasselbe wiederholt zu dieser Mittheilung aufzufordern.

Crauer glaubt, es können Fälle eintreten, wo das Direktorium uns gewisse Sachen nicht mittheilen kann; er hat sich schon das vorige mal der Botschaft widersetzt.

Mittelholzer: der 18. Art. der Constitution betrifft Graubünden; seither ist aber desselben Zustand dadurch verändert, daß es sich Oesterreich in die Arme warf; der 80. Artikel ist nun anwendbar; er verlangt Tagesordnung über Kasleheres Antrag. Wysser: Bis dahin war Bündten ein unabhängiger Staat, er konnte für die Vereinigung Bedingungen machen, das Direktorium konnte darüber unterhandeln, und sie konnten von der Art seyn, daß sie, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, geheim gehalten werden müssen; das Direktorium hat der Constitution gemäß gehandelt.

Man geht zur Tagesordnung über Kasleheres Antrag.

Der Beschluß, welcher dem Direktorium 50,000 Franken zur Besoldung und Unterhalt der Truppen in Luzern bewilligt, wird angenommen.

Der Beschluß, welcher verordnet, eine Flugschrift, betitelt: „Zuruf des Vaterlandes an seine

Söhne,“ soll in den 3 Sprachen auf Kosten der Republik gedruckt, und den Armeen und dem Volk ausgetheilt werden — wird angenommen — nachdem die Zugschrift selbst unter lauten Beifallsbezeugungen angehört worden.

Der Beschluß, welcher dem Minister der Künste und Wissenschaften 6000 Franken bewilligt, wird verlesen und angenommen.

Bodmer verlangt, daß die Mitglieder des Senats sorgfältiger das Gesetz über das Tragen der Amtskleidung beobachten.

Am 14. war in beiden Räten keine Sitzung.

Grosser Rath, 15. April.

Vize-Präsident: Desloes.

Aesch erhält wegen Krankheit seiner Frau Urlaub.

Verschiedene, vom Senat verworfene Beschlüsse werden an die darüber niedergesetzten Commissionen zurückgewiesen.

Die Fortsetzung des Schulgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 23. Cartier fordert, daß auch die Municipalität mit dem Pfarrer Aufsicht über die Schulen habe. Billeter folgt, und will den Präsident der Municipalität zum Mitaufseher machen. Eustor und Desloes folgen diesen Einwendungen gegen den §. Escher sagt: da es der Commission nicht bloß um leere Aufsicht, sondern um Aufsicht mit Verantwortlichkeit verbunden, zu thun war, so glaubte sie, diesen Vorschlag machen zu müssen; denn sobald mehrere Personen zugleich eine Sache zu besorgen haben, so verläßt sich die eine auf die andere, und die Verantwortlichkeit geht für alle verloren; übergeben wir hingegen hier die Aufsicht einem einzigen Mann, und zwar dem Pfarrer, so wird die Municipalität eine Art Oberaufsicht ausüben, und den Pfarrer anklagen, wenn er seine unmittelbare Aufsicht vernachlässigt; ich stimme also zum §. Schlumpf will, nebst dem Pfarrer, noch 2 Mitglieder der Municipalität mit dieser Aufsicht beauftragen. Graf fürchtet, durch diesen § die Schulen in ihrem alten Schlandrian zu erhalten, weil die Pfarrer meist die Unwissenheit des Volks zu befördern, statt aufzuklären suchen; er will von den Verwaltungskammern besondere Schul-Inspektoren ernennen lassen. Kellstab ist gleicher Meinung, weil viele Pfarrer nicht das sind, was sie seyn sollten. Billeter stimmt Schlumpf bei, weil die meisten Pfarrer Aristokraten sind, und kaum im Stande wären, diese Aufsicht zu haben. Erlacher stimmt Cartier bei, um nicht mehr den alten elenden Schlandrian beizubehalten. Carrard stimmt für den §, weil,

wann man eine Sache gehörig besorgen will, man nicht nur eine Aufsicht, sondern eine Aufsicht mit Verantwortung haben muß, und zu diesem Ende muß nur eine Person mit dieser Aufsicht beladen seyn, sonst wälzt die eine die Schuld auf die andere; über dem würden die Municipalitäten leicht uneinig, oder gar nachlässig seyn; auch erhält der Pfarrer hierdurch nur Aufsicht, und nicht Vollmacht. Die Oberaufsicht dagegen wird weit zweckmäßiger der Gemeinde und der Municipalität aufgetragen, indem diese nie verantwortlich gemacht werden können; sind unwürdige Pfarrer, so können sie entsetzt werden, die größsere Zahl aber ist gut, und verdient dieses Zutrauen. Bourgeois ist Cartiers Meinung, und glaubt, die Erfahrung selbst beweise, daß solche Schulen besser besorgt werden, welche vom Pfarrer und der Municipalität zugleich beaufsichtigt werden. Eustor ist auch dieser Meinung. Anderwerth denkt, da der Pfarrer die Prüfung der Schullehrer auf sich habe, so müsse er auch die Aufsicht über dieselben haben, besonders da noch andere Oberaufseher bestimmt sind; er stimmt also zum J. Schlumpf glaubt, einstweilen sey noch doppelte Aufsicht erforderlich, und in Zukunft sey dann eher Eschers Antrag ausführbar als jetzt. Zimmermann bittet, daß man diesen Gegenstand nicht einseitig beurtheile, so wie es schon mit Darstellung der Geistlichkeit geschehen ist; denn wenn wir schon hier und da unfähige Geistliche, oder solche Geistliche haben, die der Revolution ungünstig sind, so ist doch die Klasse, im Ganzen genommen, ehrwürdig, und trug viel zum ruhigen Gang der Revolution bei; also ist es höchst ungerecht, gegen die ganze Geistlichkeit Mißtrauen zu haben. Die erste Frage, welche hier zu beantworten ist, ist diese: ist es besser, einen oder mehrere Aufseher über einen Beamten zu ordnen? sind mehrere Aufseher, so wird der eine das, der andere etwas anders anordnen, und also Verwirrung entstehen, folglich ist gewiß ein einziger Aufseher besser, als mehrere neben einander. Die zweite Frage ist diese: ist eine andere Klasse von Bürgern in allen Gemeinden vorhanden, die diese Aufsicht besser und zweckmäßiger übernehmen kann, als die Geistlichkeit? Ich glaube nein, denn es ist hier nicht von einzelnen Subjekten die Rede, sondern von der ganzen Klasse. Fürchtet man zu großen Einfluß der Geistlichkeit? vielleicht möchte dieses ehemals der Fall seyn; allein, gegenwärtig giebt die Regierung den Schulmeistern bestimmte Lehrbücher in die Hände, und die Oberaufseher sind nicht mehr geistliche, sondern weltliche Behörden, folglich ist nicht mehr die allgemeine Direction des Schulwesens unter den Händen der Geistlichkeit. Ueberdem ist der Pfarrer von der Nation bezahlt, und zwar nicht nur für den Gottesdienst, sondern für den Volkunterricht überhaupt; in ihm also haben wir eine Person, die vom Staat für diesen Gegenstand besoldet ist, und

welche er also auch durch Beförderung, Verminderung oder gar durch Absetzung bestrafen kann, wann dieselbe hierüber ihre Pflicht nicht erfüllt; ausser dem Pfarrer finden wir also keine so schikliche Person für diese unmittelbare Schulaufsicht, und daher stimmt er zur Beibehaltung des Gutachtens. Desloes beharrt eifrig, und findet, der Antrag der Commission sey sehr aristokratisch, weil er in einer Gemeinde nur eine einzige Person, und zwar gerade den Pfarrer ausschließend, mit der Aufsicht über den öffentlichen Unterricht belade, da doch selbst ehemals hierüber die Gemeinden mehr zu sagen hatten; er stimmt also Cartier bei. Secretan begreift auch nicht, wie die Commission einen solchen Vorschlag machen konnte, der ihren eigenen Grundsätzen und den schon angenommenen Gesetzen zuwider sey; denn die Commission selbst trennte sorgfältig den gewohnten Unterricht von dem religiösen Unterricht, und das Municipalitätsgesetz bestimmt, daß die Municipalitäten die Aufsicht über die Schulen in ihren Gemeinden haben sollen. Unter den Legenden von Gründen, die zur Unterstützung des Gutachtens vorgebracht wurden, ist besonders seltsam, daß, weil man nur einen Aufseher haben will, gerade der Pfarrer dieser seyn soll, warum dieß? kann es nicht auch ein Municipalbeamter seyn! — Selbst unter dem ehemaligen aristokratischen System hatten die Gemeinderäthe mehr Recht über die Schulen, als das Gutachten ihnen vorschreibt. Ueberdem denke man, daß wir Helvetien zu einem einen Staat umbilden sollen, und daß die Geistlichkeit immer noch in zwei Theile getheilt ist, und also auch durch das Gutachten die ganze Nation in zwei Partheien getheilt halten würde. Er will den J. durchstreichen, oder die Municipalitäten mit der Schulaufsicht beauftragen. Kellstab stimmt Zimmermann, in Rücksicht seines Urtheils über die Pfarrer, bei. Cartiers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Vorschläge, welchen sogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zur Vollziehung eures Dekrets, welches die Vereinigung Rhodiens mit der helvetischen Republik genehmigt, bedarf das Vollziehungsdirektorium zweier Bürger, die mit einer Stelle von Ansehen noch reine Vaterlandsliebe und Kenntnisse in sich verbinden.

Es verlangt von euch die Bewilligung, dieselben aus eurer Mitte wählen zu können. Das Direktorium hat diktores seine Wünsche auf die Bürger Schwaller, Senator, und Herzog, Mitglied des großen Rathes, gerichtet; es ladet euch daher ein, Bürger Gesetzgeber,

für den ersten einen Urlaub zu bewilligen, und für den letztern den ihm bereits ertheilten zu verlängern.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an
die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Um die Ruhe in den aufrührerischen Gemeinden der
Cantone Luzern und Nargau wieder herzustellen, bedarf
das Vollziehungsdirektorium des Patriotismus, der
Entschlossenheit und Kenntnisse des Bürger Aerni.

Massnahmen von Strenge und die Gegenwart
einer aufrichtigen Magistratsperson sind unumgäng-
lich nöthig, selbst um die Residenz der Gesetzgebung
sicher zu stellen.

Das Vollziehungsdirektorium ladet euch ein, Bür-
ger Gesetzgeber, ihm für den Bürger Aerni einen
Urlaub von einigen Tagen zu bewilligen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Secretan im Namen einer Commission legt
folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeits-
erklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bittschrift von Philipp Ant. Gingins,
und Johanna Gingins seiner Schwester,

In Erwägung, daß sie bei der promissorischen Ver-
sammlung des Lemans auf das Bürgerrecht von Bern
Verzicht gethan haben, und zwar schon vor der Zer-
störung der bernerischen Oligarchie; daß sie in Folge
dieses Verzichts als im Lemans sesshaft und unter seinen
Gewalten stehend anerkannt wurden, weil der Schwe-
ster ein Vormund in Lüsseri ernannt wurde, und weil
der vorherige bernerische Vormund, mit Genehmigung
der Waisenkammer in Bern diesem seine Rechnungen
ablegte.

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

Das Direktorium einzuladen, die Bittsteller in

den Rechten zu erhalten, welche von ihrer Verzichtlei-
stung auf das Bürgerrecht von Bern, und der Fest-
setzung ihres Wohnsitzes im Lemans herrühren können.

Die Berathung des Schulgutachtens wird fort-
gesetzt.

§ 24. G m ü r will nun diesen § der Abänderung
des vorigen § gleichförmig machen. Eustor folgt.
Carrard fodert Rückweisung des Gutachtens an die
Commission, um die nöthig gewordenen Abänderungen
vorzunehmen. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Watterwyl von Mollens befindet sich mit
der dortigen Gemeinde in einem Streit; beide Partheien
wünschen Entscheidung durch die Gesetzgeber. Auf
Eustors Antrag geht man über dieses Begehren zur
Tagesordnung, weil die Gesetzgeber nie die richterliche
Gewalt ausüben können.

Schlumpf sagt: er habe im Republikaner ge-
lesen, daß die Höfe Freiberg wegen ihrer Distriktein-
theilung eine Bittschrift eingegeben, welche vertaget
wurde: da nun diese Höfe ihrem Begehren gemäß an-
zwekmäßigsten dem Distrikt Lichtensteig eingeordnet wer-
den, so begehrt er Entsprechung. Escher zeigt an,
daß diese Vertagung wegen Schlumpfs Abwesenheit
statt hatte, um seine Lokalkenntnisse benutzen zu können:
er folat dessen Antrag, welcher angenommen wird.

Ben. Gysler von Schüpfen, im Kanton Bern,
fodert eine Summe von seiner Gemeinde zurück, die die-
selbe für ihn in Verwahrung hat. Auf Eustors An-
trag geht man zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Onens im Distrikt Granson,
wünscht, daß die ganze Gemeinde die Municipalität
ausmachen dürfe. Auf Secretans Antrag geht man
zur Tagesordnung.

Der vom Senat wegen Abfassungsfehlern ver-
worfenne Beschluß über ein peinliches Gesetzbuch, wird
zur Verbesserung an die Commission zurückgewiesen.

In die Schuldbetreibungscommission wird statt
der abwesenden Mitglieder, Secretan und Escher
eingeordnet.

Heinr. Koffler von Ecuvillans, der in den
Freiburgerunruhen An. 1781. zu den Galceren verur-
theilt wurde, bittet wiederum in seine bürgerlichen
Rechte eingesetzt zu werden. Auf Cartiers Antrag
wird diese Bittschrift dem Direktorium zugesandt.

Einige Bürger aus dem Distrikt Steckborn, im
Thurgau, die nicht verheirathet sind, wünschen wegen
ihrer Unentbehrlichkeit bei ihren Gewerben und fran-
sen Eltern von dem Auszügercorps entlassen zu werden.

Schlumpf bedauert, daß man die Gesetze so
wenig verstehe, da sie doch hierüber deutlich sind, und
wünscht überhaupt, daß Söhne, die ganzen Haushal-
tungen vorzustehen haben, von dem Auszügercorps
entlassen werden. Eustor wünscht Verweisung an die
Commission, zu näherer Deutlichmachung des Miliz-

taigesetzes. Andererwirth wünscht Vertagung bis der Senat den Beschluß wegen Ersetzung in den Auszügen entweder angenommen oder verworfen hat.

Cartier fordert Tagesordnung, weil das Vaterland jetzt seiner Vertheidiger bedarf. Secretan folgt, weil das Gesetz deutlich ist, und jetzt keine Ausnahmen statt haben können. Man geht zur Tagesordnung.

Ein Bürger aus Böhmen, in Bern wohnhaft, wünscht sich zu verheirathen. Man geht auf das Fremdengesetz begründet zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Hiltisrieden im Kanton Luzern, wünscht eine eigne Pfarngemeinde auszumachen. Die Bittschrift wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Hecht, Herzog v. Münster und Kilchmann.

Ein Bürger von Dottikon wünscht wegen einer kranken Mutter von dem Auszug befreit zu seyn. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Wistisburg im Kanton Freiburg, übersendet eine patriotische Zuschrift. Auf Carmintrans Antrag wird ehrenvolle Meldung gemacht.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 15. April.

Präsident: Lütthy v. Sol.

Usteri begehrt und erhält für Frossard Bewilligung von seinem erhaltenen Urlaub bis zu Ende desselben Gebrauch zu machen.

Müret im Namen der Commission über das Criminalgesetzbuch, zeigt verschiedene Redaktionsfehler in demselben an, und rath zu Verwerfung desselben wegen fehlerhafter Redaction; sobald jene Fehler verbessert sind, wird die Commission auf Annahme desselben antragen, indem sie seinen Inhalt durchaus billigt. — Die Resolution wird wegen fehlerhafter Redaction verworfen.

Barras im Namen der Commission über die Criminalprozedur verlangt und enthält Verlängerung für die Berichterstattung bis das Criminalgesetzbuch wird discutirt seyn.

Die Discussion über den 2, 3 u. 4ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird eröffnet.

Das Gutachten der Commission ist folgendes:

B. Repräs. die Commission, welcher ihr drei Beschlüsse über den bürgerlichen Rechtsgang zur Untersuchung übergeben, rath die Annahme eines davon, und die Verwerfung der zwei andern an.

Die Bemerkungen über jeden insbesondere sind diese: so wie der 33. Art. verfaßt ist, könnte es scheinen, wenn der Beklagte nicht erscheint, daß dem Kläger schon im erstenmal seine Schlüsse müßten zugesprochen werden; aber der 36. und 37. Art. verbinden

den Kläger zu einer zweiten Vorladung, und erst im Fall, wenn der Beklagte in diesem zweitemal nicht erscheint, wird sodann, wenn nicht höhere Hindernisse im Weg gewesen, unwiederruflich abgesprochen.

Ueber den 38. §. hat die Commission beobachtet, daß dieser dem allgemeinen Wohl nachtheilig seyn könnte, indem jede gerichtliche Verfolgung gegen einen Gefangenen, oder gegen einen im Kriegsdienst befindlichen eingestellt wird, aber sie hat zugleich bemerkt, daß es hier um nichts anders zu thun ist, als lediglich um eine Ausnahme in Rücksicht der Erscheinung, welche demjenigen, der durch höhere Gewalt behindert ist, eben so wenig als in diesen beiden Fällen, kann versaget werden. Das bürgerliche Gesetzbuch wird besonders Vorsehung thun, wie die Beschützer des Vaterlandes, und die in Gefangenschaft liegenden belangt werden können. Die übrigen Art. dieses Beschlusses gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß, und wurden ohne Einwendung benahmt. Die Commission schlägt also einstimmig die Annahme des Beschlusses vor.

Dritter Abschnitt.

Die Commission war einstimmig bereit, diesen Beschluß anzunehmen, und hatte alle seine Art. gutbefunden; da aber der Senat einen Beschluß über die Friedensrichter angenommen hat, welcher sagt: wenn die Partheien so einen Prozeß führen, vor dem Friedensrichter erscheinen, sollen sie unter sich selbst den Werth, der im Streit liegenden Sache bestimmen, und wenn sie sich über denselben Werth nicht vereinigen können, so sollen Sachverständige die Schätzung des Gegenstandes machen.

Ferner im 49, 50 und 51. Art. des gegenwärtigen Beschlusses wird gesagt: es solle eine freiwillige Schätzung oder eine Werthsbestimmung von Sachkundigen über den streitigen Gegenstand gemacht werden. Unterdeß wäre dieses ja in allen Fällen doppelter Kosten, Aufwand, und unnütze Verlängerung, indem die Schätzung schon vor dem Friedensrichter vorgegangen ist.

Ferner, wenn diese zweimalige Schätzungen nicht übereinstimmen, welcher müßte man Glauben beimessen, da doch beide gleichartig waren? Es ist allerdings erforderlich, daß die vor dem Friedensrichter gemachte Schätzung auch für das Distriktsgericht diene, und aus dieser Ursach rath die Commission die Verwerfung des dritten Abschnitts, welcher mittelst kleiner Abänderungen leicht mit dem Gesetz über die Friedensrichter vereinbarlich gemacht werden kann.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Art. dieses Abschnitts gaben unter den Commissionsgliedern zu Erörterungen Anlaß. Der 64. Art., welcher die Distriktsgerichte über den Belang

von 400 Fr. aufs Höchste zu urtheilen bewältiget, und in einem Streithandel von diesem Belang oder darunter alle schriftliche Führung und die Gegenwart jedes Advokaten abweist, hat die Meinungen der Commission getrennt. Ein Theil der Glieder fand die Competenz der ersten Instanz zu hoch, sie fürchteten die mehresten Prozesse, welche unter der Summe von 400 Fr. an Werth betragen, werden zu sehr von der Blüthe des Gerichts, und der Genauigkeit des Schreibers abhingen, denn wenn keine einzige Schrift kann eingegeben werden, so wird die Parthei sich selbst überlassen, und außer Stand gesetzt, die Fehler zu verbessern, welche sie in der Schrift des Schreibers wahrnimmt; dieser Theil der Commissionsglieder wollte also die Summe von 400 Fr., welche dem Gericht so wie die Art des Verfahrens angesetzt sind, beträchtlich vermindern; ein anderer Theil der Commissionsglieder hingegen in Betracht, daß diese Gerichte von dem Volk gewählt, und die Richter wieder abgesetzt werden können, folgten sie alles Zutrauen haben müssen, und weil überdies zu fürchten, daß auch in die Prozesse von nicht gar großem Belang, durch das schriftliche Führen Mißbräuche eingeleitet, und vor allem aus, daß dieselbe in die Länge gezogen werden müßten, war ganz entgegengesetzter Meinung.

Hingegen haben sich alle Glieder dahin vereinigt die Verwerfung des 4ten Abschnitts anzutragen, weil sie einen handgreiflichen Widerspruch, oder wenigstens eine unerklärbare Undeutlichkeit in den Artikeln 72. u. 81. angetroffen. Der erstere dieser Art. sagt: „wenn der Kläger eine Frist von acht Tagen auf die schriftliche oder mündliche Verantwortung fodert, um sie zu untersuchen, so soll ihm diese Frist gestattet werden.“ Und der Art. 81. sagt: ist die Verantwortung geschehen, so kann der Kläger eine Frist von 8 bis 14 Tagen erhalten, um die Verantwortung zu untersuchen.“ Hier sieht man, daß der 72. Art. einzige acht Tage gestattet, und der 81. laßt 14. zu; hieraus erfolgte, daß eine Parthei auf den 81. Art. begründet, 14. Tage fordern, und die andere auf den 72. gestützt nur 8 Tage zugeben würde. Hieraus also ein Zwischenscheid, welcher dadurch muß gehoben werden, daß einer dieser Art. als überflüssig weggelassen, oder wenigstens beide gleichförmig gemacht werden.

Die Commission hat ferner bemerkt, daß der 81. Art., welcher dem Kläger 14 Tage zugebt, diese Frist keineswegs dem Beklagten gewähre; der 70. Art. giebt demselben nur 8 Tag, da doch beide Partheien gleiche Rechte haben sollten; müßte eine derselben begünstigt werden, so wäre es vielmehr der Beklagten.

Die Commission schlägt die Verwerfung des 4ten Abschnitts vor.

Der 2te Abschnitt wird angenommen.

Tornerod rath nach dem Urtheil der Commission zur Verwerfung des 3ten Abschnittes. Augustini findet noch einen neuen Verwerfungsgrund; der 44te Art. welcher sagt: In Ehesachen sind die Partheien gehalten in eigener Person zu erscheinen — deutet an, daß alle Ehehandel vor den weltlichen Richter gebracht werden; dieß ist gegen die Religionsfreiheit; denn die katholische Religion hat einen Grundsatz, nach welchem gewisse Ehesachen nur vor den geistlichen Richter gehören; wenigstens müßte der Art. dahin beschränkt werden: daß die, denen ihre religiöse Denkart es zuläßt, für den weltlichen Richter in Ehen zu gehen, die bloß das Band der Ehe betreffen, dieß thun können; oder der Art. müßte nur da gelten, wo bis dahin Ehestreitigkeiten vor den weltlichen Richter gezogen wurden; ohne dieß greift man die Hauptgrundsätze der katholischen Religion an.

Mittelholzer: Auch in der Commission ist dieser Zweifel geäußert worden, aber schon der Titel des Beschlusses: bürgerlicher Rechtsgang, hebt alle Besorgnisse; bürgerliche Handel in der Ehe, gehören doch gewiß für den bürgerlichen Richter, von geistlichen Verhältnissen ist hier überall nicht die Rede.

Muret will Augustini der gesprochen hat, und Barras der sprechen wird, antworten: Es ist hier nur vom Civilrechtsgang die Rede; wann in dem Beschluß steht, daß in Ehestreitigkeiten die Partheien persönlich erscheinen müssen, so ist von diesen Streitigkeiten selbst und von der Ehescheidung noch gar die Rede nicht; man beseitige also solche nicht hieher gehörende Besorgnisse.

Badouy kann der Commission nicht bestimmen. Es giebt Fälle wo die doppelte Schätzung nothwendig ist, indem die vor dem Friedensrichter keineswegs genügen kann; z. B. wann der Gegenstand der Streitigkeit die Competenz des Friedensrichters übersteigt; über den Kapitalwerth des Processes aber die Partheien im Streit liegen; hier ist eine Schätzung vor dem Districtsgericht nothwendig. Er stimmt zur Annahme.

Muret: Die Commission behauptet nicht, daß immer die Schätzung vor dem Friedensrichter gemacht werden müsse, sondern nur daß wo sie vor diesem gemacht wird, sie auch als gültig vor dem Districtsgericht solle angesehen und nicht doppelt gemacht werden.

Barras: Muret hat den Propheten in Betreff meiner machen wollen, aber es ist ihm übel gerathen. Ich habe gar keine Religionsbesorgnisse, aber eben da es bloß um Civilsachen hier zu thun seyn kann, wozu die Ausnahme? Warum sollte man in Ehesachen, die vor den Civilrichter gehören, nicht durch einen Anwalt erscheinen dürfen. Es ist hier unnütze Einschränkung der Freiheit des Bürgers.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LIII. Luzern, 23 April 1799. (4. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. April.

(Fortsetzung.)

Genhard stimmt Badour bei, und kann auch aus Augustinis Gründen nicht unbedingt den Beschluß verwerfen; indeß wird die Ehe doch unbedingt unter den bürgerlichen Rechtsgang gebracht; bei der reformirten Religion mag dieß angehen; auch bei den Katholiken giebt es Ehestreitigkeiten, die vor den bürgerlichen Richter gehören; aber die meisten sind doch sakramentalischen Ursprungs; der Artikel sollte sich also deutlicher und beruhigender ausdrücken.

Stokmann findet, man sey in den Grundsätzen ganz einig; keine Religionsparthei will die andere beeinträchtigen; das Sakramentalische der Ehe soll nach diesem Beschluß gar nicht vor den bürgerlichen Richter gebracht werden, sondern nur bürgerliche Streitsachen, das war auch bisdahin bei den Katholiken der Fall; zu allseitiger Befriedigung könnte man indeß hinzufügen: „weltliche Ehesachen.“

Der Beschluß wird verworfen.

Ueber den 4ten Abschn. stimmt Badour mit der Commission zur Verwerfung; er will nur einige Bemerkungen über die Artikel machen, wegen deren die Commission getheilte Meinung war, und die bestimmen, in welchen Fällen schriftliche Proceßur und Anwalt erlaubt sind; die Bestimmung von 400 Franken für diese Fälle ist für den Reichen sehr billig, nicht aber für den Armen; jener ist auch dadurch begünstigt, daß er in Fällen unter 400 Franken wenigstens einen Anwalt nebenbei berathen und benutzen kann; der Arme wird diese Wege nicht benutzen können. Fornerod verwirft den Beschluß auch; er stimmt Badour zum Theil bei und wünscht eine gehörige Mittelbestimmung; 200 Franken, meint er, könnten dazu besser als 400 dienen. Mitretholzer glaubt, Badour Einwurf sey nicht gegründet; dem Armen ist erlaubt das nemliche zu thun, was der Reiche thun kann; er kann sich auch berathen: laßt man aber Advokaten zu, so wird sie der Reiche jederzeit brau-

chen und der Arme muß es alsdann auch thun, weil er sich nicht persönlich mit dem Advokaten seines Gegners messen kann; der Nachtheil ist also im letztern Fall auf Seite des Armen.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher in Erklärung des Gesetzes vom 13. December bestimmt, daß auch die mehreren unverheiratheten Brüder mit der Elite marschiren müssen, ehe die verheiratheten Bürger das Loos ziehen müssen u. s. w.

Fornerod verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Reding, Zäslin und Hoch.

Brunner legt als Quästor der Saalinspektoren seine Rechnung auf den Kanzleisch nieder, die den Secretars zur Untersuchung übergeben wird.

Grosser Rath, 16. April.

Präsident: Desloes.

Legler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, welchem zufolge der Maria Egger von Trub, im Kanton Bern, erlaubt werden soll, den Uhli Bisiger von Kleinroth zu heirathen; das Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Statt eines abwesenden Mitgliedes wird Gysens dörfer in die Commission der Hausirer geordnet.

Anderwerth im Namen der Friedensrichterscommission trägt darauf an, die ihr zurückgewiesnen Abtheilungen des 56. §, welche dem Friedensrichter auftragen, über Kaufereien u. d. gl. abzusprechen, einstweilen zu vertagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Anderwerth im Namen der gleichen Commission, schlägt folgende Zusatz zu dem vom Senat zurückgewiesnen 6ten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens vor, welche ohne Einwendungen angenommen werden.

§ 39. Wegen der Hauptstreitsache ist die ausgebliebne Parthei entweder vor das Friedensgericht oder das Districtsgericht vorzuladen, je nachdem sie in der

Competenz des einen oder des andern dieser Gerichte liegt.

§ 40. In den Fällen in welchen die Schätzung über den streitigen Gegenstand von Nothen ist, schlägt der Friedensrichter wenn die eine Parthei nicht erscheint, fünf Schätzer vor, von denen die erschienene Parthei zwei ausschlägt, und die drei Ueberbleibenden die Schätzung vornehmen.

§ 41. Ergiebt sich aus den Schätzungen, daß der streitige Gegenstand in der Competenz des Friedensgerichts liegt, so wird der ausgebliebenen Parthei innert 3 Tagen davon Anzeige gegeben und dieselbe vor das Friedensgericht vorgeladen.

§ 42. Erscheint sie nicht, so schlägt der Friedensrichter der erschienenen Parthei vier Schiedsrichter vor, von denen sie zwei ausschließt, und die zwei übrigen bilden mit ihm das Friedensgericht.

Carrard wünscht noch eine Bestimmung beizufügen, daß das auf diese Art gebildete Friedensgericht, nicht sogleich absprechen, sondern daß zuerst noch die nicht erschienene Parthei vorgeladen werden müsse. Anderwerth glaubt dieser neue Beisatz sey eigentlich überflüssig, weil es sich von selbst verstehe, und man höchstens beifügen könne, daß dieses Friedensgericht nach Anleitung des 63 §. verfahren solle. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

In Rücksicht des Zeugenverhörs, trägt Anderwerth im Namen der Commission darauf an, die Zeugen heimlich zu verhören und das Verhör den Partheien vorzulesen.

Kellstab will die Zeugen öffentlich verhören, weil freie Republikaner frei und offen sprechen sollen. Willet folgt Kellstab.

Anderwerth denkt wir seyen noch nicht in der Verbollkommnung so weit vorgerückt, um freimüthige Aussagen von den Zeugen öffentlich zu erhalten, und wir würden keine Zeugen mehr unter diesen Bedingungen bekommen; er fodert also Annahme des Gutachtens. Schlumpf glaubt, die Zeugen sollen vor niemand als vor dem Richter und den Partheien verhört werden; aber hingegen findet er, sey diese Bedingung unentbehrlich, weil ein Zeuge durch Gegenwart beider Partheien im zweifelhaftesten Gleichgewicht von gehöriger Sorgfalt erhalten wird. Custor folgt Schlumpfs Antrag. Carrard bemerkt, daß wann man die Zeugen nicht in Gegenwart der Partheien verhören wollte, schon der 73. § abgeändert, und also bestimmt werden müßte: daß das Verhör niedergeschrieben werden soll. Secretan stimmt Carrard bei. Anderwerth begehrt in diesem Fall, daß auch der 73. § abgeändert, und bestimmt werde, daß die Verhöre der Zeugen schriftlich geschehen, indem er glaubt, daß die Zeugen in Gegenwart der Partheien nicht mit der gleichen Freimüthigkeit sprechen würden, wie vor dem Richter allein. Custor will das Verhör mündlich und in Gegenwart

der Partheien vornehmen. Kellstab will wohl das Verhör mündlich in Gegenwart der Partheien vornehmen, allein das Urtheil auf dieses Zeugniß begründet, doch ins Protokoll eintragen lassen. Emür fühlt, daß für und wider das öffentliche Verhör viel zu sagen wäre, glaubt aber, das heimliche Verhör sey der menschlichen Schwachheit angemessener als das öffentliche; allein dessen ungeachtet, will er das Verhör mündlich vornehmen lassen. Schuch will die Zeugen beeidigen, und findet das übrige der Form sey dann gleichgültig. Schlumpf beharret, weil er die Sache nicht sowohl in Rücksicht der Friedensrichter als in Rücksicht der höhern Gerichte für sehr wichtig halt, und nicht will, daß ein schlechter Mensch hinter dem Rücken des ehrlichen Manns Unwahrheiten aussage. Carrard sieht diesen § für sehr wichtig an, und bittet überhaupt die Sachen nicht bloß zur Hälfte zu machen, sondern wann man einen Grundsatz annehme, denselben im Ganzen gemäß zu handeln; das ganz öffentliche Verhör der Zeugen vor dem Publikum wollen wir nicht, wegen dem Einfluß der Oeffentlichkeit auf den Zeugen; allein dieser Einfluß ist bei Anwesenheit der Partheien noch stärker und vielleicht gefährlicher als die des Publikums; wären die Menschen was sie seyn sollten, so wären alle diese Rücksichten freilich nicht zu nehmen, aber der bloße Blick des mächtigen Bürgers kann seinen Schuldner vor Gericht abschrecken, vollständig gegen ihn zu zeugen, hingegen vor dem Richter allein, verschwinden diese Rücksichten, und daher begehrt er, daß das Verhör heimlich, aber schriftlich vorgenommen werde. Weber glaubt, jeder Mensch werde öffentlich immer eher die Wahrheit sagen als heimlich, und so auch eher wieder einen Bürger falsch zu zeugen sich hüten, wann dieser gegenwärtig als wann er abwesend ist; da zudem noch die ganze Verhandlung vor dem Friedensrichter mündlich ist, so fodert er Beibehaltung des 73. § des Gutachtens. Secretan ist ebenfalls der Meinung, daß man nichts Schriftliches in das Friedensrichtergeschäft hineinbringen und daher die Zeugenverhöre öffentlich vornehmen müsse; wann wir unser Volk allmählig zu den republikanischen Formen bilden wollen, so müssen wir bei den geringen Gegenständen anfangen und dasselbe hierbei lernen, freimüthig die Wahrheit zu bezeugen. Der 73. § wird unverändert beibehalten.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

In Kraft Eures Gesetzes vom 10. April, ladet Ihr bei der gänzlichen Sperrung des Fruchthandels zwischen Schwaben und Helvetien das Vollziehungs-

Direktorium zur schleunigen Ergreifung der zweckmäßigen Maassregeln ein, vermittelt deren die helvetischen Truppen an der Grenze am besten mit Lebensmitteln versehen, und die Grenzkantone in billigen Preisen die Lebensbedürfnisse anschaffen können.

Hinreichend, B. Gesetzgeber, beweiset Euch die Erzählung folgender Thatfachen, mit welcher ernsthaften Sorgfalt sich das Direktorium seit langem her die Verproviantierung der Schweiz beherzigt habe; bereits schon damals beherzigte es diesen wichtigen Gegenstand, als die Auslagen noch nicht eingiengen; bereits schon damals, als in den Augen der Menge die Erneuerung der Feindseligkeiten noch nichts anders zu seyn schiene, als eine ungereimte Chimäre. Nur folgende historische Beweise führen wir an:

Unterm 9. Jul. erinnerte das Direktorium den B. Rappinat an sein Versprechen, daß wir durch seine Verwendung aus dem Departement des Oberrheins Zufuß an Getreide erhalten sollen.

Unterm 6. Novemb. erhielt der Minister der auswärtigen Geschäfte Befehl, daß er den B. Zeltner beauftrage, bei der fränkischen Regierung um die Erlaubnis anzusuchen, daß durch die Zwischenhand von patentirten helvetischen Handelsleuten 300,000 Centner Getreide möge aus Frankreich ausgeführt werden. Beharrlich geht die Unterhandlung ihren Weg fort, und die fränkische Regierung bewilligt eine Ausfuhr von 400,000 Centnern.

Unterm 5. Jenner erhielt auf seine Einladung der Minister des Innern von den Verwaltungskammern den Etat über den Rest des Getreides in den öffentlichen Magazinen, und legte hierüber die tabellarische Darstellung dem Direktorium vor.

Unterm 31. Jenner erinnerte dieses den General Schauenburg an die dringende Nothwendigkeit zur Formirung von Magazinen für die Verproviantierung der Hilfstruppen, und unterm 11. Hornung ersuchte es ihn um die Beschleunigung dieser Formirung durch alle Mittel, die er in seiner Gewalt habe.

Unterm 10. Hornung bestätigte das Direktorium den Controlleur, den es zu Dattlingen hat, damit durch seine Thätigkeit der Transport des in Schwaben angekauften Getreides desto besser befördert werde.

Unterm 11. Hornung erhielt der Minister Zeltner durch den Minister der auswärtigen Geschäfte den Auftrag, die fränkische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Formirung der Magazine noch immer verzögere, und die hierüber dem fränkischen Direktorium eingegebene Note, wurde dem helvetischen unter dem 5. Merz durch seinen Minister mitgetheilt.

Unterm 14. Hornung bevollmächtigte das Direktorium den B. Minister des Innern zur Abschließung eines Handelsvertrages mit dem Hause Trümpli und Brunner, und zwar nach den Grundlagen eines Entwurfs, den dieses Handelshaus selbst eingelegt hat.

Das Direktorium lud seinen Minister ein, sich mit der Art und Weise zu beschäftigen, wie dieser Vertrag, der den 17. Hornung endlich abgeschlossen worden, am schicklichsten könnte in Vollziehung gesetzt werden. Die Compagnie Trümpli macht sich anheischig, diejenigen Kornmärkte, die man ihr anzeigen wird, nach und nach mit Getreide zu versehen, bis auf 400,000 Centner, und mit diesen Lieferungen sogleich vierzehn Tage nach der Aufforderung hiezu, den Anfang zu machen.

Unterm 1. Merz ladete der Minister des Innern die Verwaltungskammern von neuem ein, sich genau über den Etat des Proviantes in ihren Kantonen zu erkundigen und schleunig den Moment anzuzeigen, wo die Einführung des französischen Getreides dringend nothwendig seyn würde.

Unterm 9. Merz wiederholte das Direktorium bei dem bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik mit allem Nachdruck jenes Ansuchen in Betreff der Getreidemagazine.

Unterm 14. und 29. Merz schickte es zweien anseherigen Eilboten nach Paris, mit dringenden Zuschriften, die es über diesen Gegenstand unmittelbar an das fränkische Direktorium selbst richtet.

Unterm 16. Merz ladet der Minister des Innern die Comp. Trümpli ein, daß sie zur Vollziehung des Handelsvertrages sogleich auf den ersten Wink bereit seyn soll.

Unterm 20. Merz wurde der Minister des Innern bevollmächtigt, zum Ankauf von Getreid eine Summe zu verwenden, und einen Theil der Summe der Verwaltungskammer in Bern ebenfalls zum Getreidekauf in dortiger Gegend zukommen zu lassen. Auf die Anzeige des französischen Ministers unterm 27. Merz, daß die militärischen Dispositionen des Gen. Massena unsere Gemeinschaft mit Schwaben ganz unterbrechen, beschloß das Direktorium noch am gleichen Tage die Requirirung der Comp. Trümpli, und ließ ihr durch den Minister des Innern zu wissen thun, daß ihre Lieferungen mit dem 14. April anfangen sollen; zu dreymal wiederholte der Minister die Erinnerung.

Vom 28. Merz an erhielten die Verwaltungskammern von Basel und Zürich den Befehl, zur Lieferung des benötigten Mehls, für die Verproviantierung der Elitenbataillons in diesen Kantonen.

Unterm 1. April erhielt die Verwaltungskammer von Zürich noch überdieß den Befehl, zur Verproviantierung des Thurgaus.

Unterm 2. April erhielten die Verwaltungskammern von Basel, Freyburg, Oberland und Leman den Auftrag, 12800 Centner Mehl zur Transportirung nach Zürich und zur Verproviantierung der Truppen in Bereitschaft zu halten, und zur Beförderung dieses gedoppelten Zweckes, wurden die Beker und Müller in Requisition gesetzt.

Unterm 6. April befiehlt der Minister des Innern der Verwaltungskammer von Zürich für die Verproviantirung des Kantons Sentis zu sorgen, und überläßt ihr zu dem Ende hin zur Disposition, die Magazine von Basel, Bern, Aargau und Solothurn.

Diese Maaßregeln machte man dem Commissar Ordonnateur Mehlem bekannt, und sogleich nach seiner Ankunft in Luzern schärfte man ihm ein, über die pünktliche Vollziehung derselben ein wachsames Auge zu haben.

Unterm 9. April wiederholte der Minister des Innern der zürcherischen Verwaltungskammer die eben vorigen Befehle, in Betreff der Verproviantirung des Kantons Sentis, in den sie ungesäumt 4000 Centner Getreide hinschicken sollte.

Unter dem gleichen Tage werden durch einen Beschluß die beiden Verwaltungskammern Bern und Luzern zum Ankauf von Getreide beauftragt; die erstere für die Summe von 20,000 Livres, die letztere für die Summe von 160,000, in leicht zu realisirenden Schuldscheinen.

Dem Direktorium thut es leid, B. Gesetzgeber, daß Ihr die obigen Aufklarungen nicht selbst von ihm verlangt habt; es würde sich beeilt haben, sie Euch ohne Rückhalt sogleich mitzutheilen. Lebhaft wünscht es, daß sie Euch über die ergriffenen Maaßnahmen beruhigen; und es zweifelt nicht im geringsten, daß wenn hierüber die Nation belehrt seyn wird, sie ihm nicht das kostbare Zutrauen erhalte, dessen das Direktorium bedarf, wofern es mitten unter allen Hindernissen, die man auf seinem Wege aufhäuft, seine Arbeit fortsetzen soll.

Umsonst suchen die Anhänger von Oesterreich, Kühn gemacht durch die Nähe der österreichischen Truppen und durch die innern Insurrektionen, die ihnen nicht fremde sind, umsonst suchen sie der Regierung dieses Zutrauen zu entreißen; die Stellvertreter des helvetischen Volkes werden solche Versuche zu strafen wissen, und sie werden nicht zugeben, daß die gute Harmonie zwischen den Gewalten, die zur Rettung des Vaterlandes so unvermeidlich notwendig ist, unterbrochen werde, einzig zu lieb für Fanatiker, für die offenbaren und geheimen Feinde unsrer Constitution.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Diese Botschaft wird dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da durch das dem Bürger Claire ertheilte Urtheil die Zahl der Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums auf vier herabgesetzt ist, so sieht es sich genöthigt, euch einzuladen, mit Urgenz den Modus zu bestimmen, nach welchem in seinen Berathschlagungen die Stimmen sollen abgezählt werden, und besonders wie weit sein Präsident daran Theil nehmen soll.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Secretan sieht hier keine große Schwierigkeit, da wir ein Reglement haben das bestimmt für alle Verhandlungen wenigstens drei Direktoren fodert, so ist also schon der Fall vorausgesehen, daß ein Direktor auch krank werden könne; nun ist bei allen Versammlungen auf und angenommen, daß der Präsident nur dann eine Stimme geben könne, wann die übrigen Stimmen völlig gleich getheilt sind, weil also ist dieses im Direktorium nicht der Fall seyn kann, so wird auch der Präsident diese Zeit über, keine Stimme haben. Er begehrt, daß also bestimmt werde, daß sich das Direktorium nach gewohnter Ordnung zu benehmen habe. Schluß p f ist zwar ganz in Secretans Grundsätzen, sieht aber doch die Sache für so wichtig an, daß er Verweisung an eine Commission begehrt. Eustor folgt diesem letztn Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Carstier und Matti.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da das Gesetz über die Municipalitäten die Theilung der Gemeindgüter verstatet, so schicken sich bereits mehrere Gemeinden an, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen. Dieser Anlaß scheint erwünscht, um der öffentlichen Erziehung einige Fonds zu verschaffen, deren sie so sehr bedarf. Sowohl die obern als

die untern Volkslehrer, die Religionsdiener und Schulmeister würden eine sichere Gehaltsvermehrung empfangen, wenn man sie in jener Theilung bedenken wollte.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt daher, euch um so viel eher einladen zu sollen, daß ihr diese Frage in baldige Berathung ziehen möchtet, da ihr eben so euch mit den Mitteln beschäftigt, der öffentlichen Erziehung aufzuhelfen. Indem ihr vermuthlich ein Minimum der Besoldung der Schullehrer festsetzen werdet, so reicht vielleicht an den wenigsten Orten der bisherige Gehalt an jenen aufzustellenden Maassstab; desto wichtiger ist es also, Hilfsquellen zu öffnen, aus welchen geschöpft werden kann, ohne unmittelbar die einzelnen Bürger zu belästigen. Dieser Zweck wurde größtentheils erreicht, wenn ihr verordnen wöllet, daß bei allfälligen Theilungen der Gemeindgüter, der Pfarrer des Orts und der Schulmeister, als solche jedesmal die Rechte eines Eigenthümers genießen sollen, und zwar ohne Abgang ihrer besondern Rechte, wenn sie etwa selbst Gemeinbürger waren.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o n s s o n.

Billeter sieht diesen Vorschlag für so unzeitig, so unschicklich und so unausführbar an, daß er nichts darüber zu sagen weiß, als Tagesordnung zu fordern. Zimmermann bemerkt, daß die Vertheilung der Gemeindgüter noch nicht beschlossen ist, und stimmt also einstweilen der Tagesordnung bei. Suter sieht die Sache für so wichtig an, daß er eine Commission über diesen Gegenstand fordert, besonders da die Botschaft andeutlich ist. Gmür folgt Suter. Billeter beharrt, weil dieser Antrag so seltsam ist, daß die bloße Berathung desselben selbst in dem so gut gestimmten Kanton Zürich Mißstimmung veranlassen könnte. Man geht zur Tagesordnung.

Zwei vom Senat verworfne Abschnitte des bürgerlichen Rechtsgangs werden der Commission zurückgewiesen.

Die Berathung über die von der Friedensrichtercommission vorgeschlagenen Abänderungen wird fortgesetzt. Carrard fordert, daß weil nun der 73 § beibehalten würde, man festsetze, daß die Verhöre der Zeugen öffentlich geschehen, selbst in Gegenwart der Partheien, aber in Abwesenheit der übrigen Zeugen. Secretan folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Carrard fordert, daß auch der 76 § des Entwurfs durchgestrichen werde, weil nun die Zeugen

öffentlich verhört werden sollen. Germann glaubt, es sey durchaus nothwendig, daß die Zeugnisse im Protokoll niedergeschrieben werden und will also den § beibehalten. Secretan stimmt Carrard bei, weil es hier nur um die kurze Behandlung der Friedensrichter zu thun ist, und durch den § die Prozesse höchst weitläufig würden. Eustor vertheidigt den §, weil die Aussagen der Zeugen höchst wichtig sind. Carrard stimmt Secretan bei, weil wir sonst die Prozesse verlängern und kostbarer machen, statt abkürzen und vereinfachen. Kilchmann unterstützt den §, weil auch die Angelegenheiten der armen Bürger mit Sorgfalt behandelt werden sollen. Anderwerth stimmt auch zum §, weil die Urtheilssprüche der Friedensrichter motivirt ins Protokoll eingetragen werden sollen. Carrard beharrt auf der Durchstreichung dieses mit dem angenommenen 73 § ganz widersprechenden §. Escher unterstützt Carrards Antrag und giebt zu bedenken, ob es zweckmässig verfahren wäre, bei den größern Prozessen bloß mündliches Verfahren zu gestatten, und dagegen bei diesen kleinern Streitigkeiten schriftliche Behandlung zu fordern. Der § wird durchgestrichen.

Senat, 16. April.

Präsident: Luthi v. Sol.

Keding und Zäslin legen im Namen einer Commission folgenden Bericht ab:

Bei Untersuchung des Beschlusses des gr. Rathes vom 13. April sahe die dazu beauftragte Commission deutlich ein, daß der Zweck desselben dahin gehe, den 14ten Artikel des organischen Milizgesetzes vom 13. December 1798 in das vollständigste Licht zu setzen, laut welchem kein Verheuratheter das Loos ziehen soll, so lange das Contingent einer Gemeinde aus Unverheiratheten ergänzt werden kann. Der Beschluß will den Mißverständnissen, welche gegen den klaren Sinn dieses Artikels vorgegangen sind oder noch vorgehen könnten, vorbeugen, und in dieser Rücksicht billigt ihn die Commission. Ein Zweifel waltete bei derselben ob, nemlich derjenige, ob dieser Beschluß als Erläuterung des Gesetzes etwa vielleicht auf ganze Militärquartiere ausgedehnt werden könnte? Nach diesfalls genommener Rücksprache mit der Commission des großen Rathes wurde aber die Commission verständiget, daß er lediger Dingen die Vertheilung der Contingenter auf die Gemeinden zum Gegenstand habe, so wie es auch der 1. Artikel des Beschlusses selbst bestimmt meldet, und daher wurde diese Erläuterung dem 14ten Artikel des Gesetzes vom 13. December ganz angemessen erfunden. Anfanglich fiel es der Commission auch etwas auf, daß mittels der Verfügung im gedachten 1. Artikel des Beschlusses einem Vater der 4, 5 oder noch mehr unverheurathete Söhne

hätte, alle entrißen werden könnten, allein wann da-
gegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der
einzige Sohn vom Gesez nicht ausgenommen seye,
so konnte sie wieder nicht finden, wie in Ansehung
mehrerer unverheiratheter Söhne eine Ausnahme oder
Unterschied Platz haben könne, zumal die einzig dies-
falligen Ausnahmen im 18ten Artikel des Gesezes vom
13ten December billig bestimmt sind. Nach diesen
Bemerkungen, und da die Commission über alle fol-
gende Artikel des Beschlusses nichts weiters anzukun-
den findet, rath sie einhellig zu dessen Annahme.

Meding rath zur ungesäumten Annahme des
Beschlusses.

Lang will den Bericht für 3 Tage aufs Bureau
legen; er würde von seiner Annahme die größten Nach-
theile fürchten; viele junge Leute haben sich um nicht
marschieren zu müssen, verheirathet, und wenn sie
nun zu Hause bleiben können, so werden daraus für
die Gemeinden die größten Nachtheile entstehen. Meyer
v. Arb. kann nicht dieser Meinung seyn; er begreift
nicht wie es möglich war, den Willen des Gesezgebens
zu mißverstehen, der niemals wollte, daß verheirathete
Bürger marschieren, so lange unverheirathete übrig
sind. Fornerod ist gleicher Meinung; man hat ge-
fien noch gesehen, wie die feigen Jünglinge sich in
den Wäldern verschanzten, um nicht marschieren zu müs-
sen; es wird recht gut seyn, wenn man diese Voltrons
auf die Grenze sendet; das Gesez nimt auch nur die
aus, die vor demselben verheirathet waren, nicht die
feither nyr sich verheiratheten.

Genhard: die Absicht des gr. Rathes war gut,
aber der Beschluß entspricht denselben nicht. Es soll-
ten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er
wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft
darium die gegenwärtige.

Syffer findet die Resolution den wahren Grund-
sätzen angemessen. Der Verheirathete, der keine Fam-
liensorgen hat — soll vor den Hausvätern zur Verthei-
digung des Vaterlandes eilen; nachher, wenn es nö-
thig ist, auch diese; was aber Fornerod sagt:
man soll die jungen Leute als Voltrons auf die
Grenzen senden, so wäre das kein Beweggrund; die
Volltrons möchten dort wenig taugen, aber junge
Leute sind zum Fanatismus geneigt, und versüßbar;
der Aufenthalt auf den Grenzen und der Umgang mit
echten Patrioten wie die des Kantons Zürich z. B.,
wird ihnen sehr wohl thun.

Säslin ist gleicher Meinung, und stimmt zur
Annahme.

Fornerod: der Beschluß ist nichts als eine Er-
klärung unsers Gesezes, durchaus in dem Sinne wo-
rinn es gegeben ward. Der Beschluß wird angenom-
men.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufsicht der Landschulen. Einige
bescheidene Bemerkungen, welche ein
Freund des Vaterlands den Gesezgebern
zur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die vom großen Rath niedergesezte Schulkom-
mission trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens
darauf an, daß die Prüfung der Schullehrer den
Ortspfarrern übertragen werde. Diese Artikel sind
angenommen worden und es läßt sich vermuthen,
daß auch die Art. 23 bis 26 inclusive möchten
also gebilligt und durch dieselben die Aufsicht über
die Schulen, den Pfarrern, den Distrikts- und den
Kantonsstatthaltern auferlegt werden. Bei dieser
Einrichtung bieten sich große Bedenkllichkeiten dar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ih-
ren Gemeinden Schulaufscher seyen, und an vielen
Orten waren sie es bisher mit Nutzen. Man muß aber
auf das Ganze sehen, und da man jetzt ein neues
Gebäude auführt, so soll man fragen, ob auch alle
Materialien vom alten brauchbar seyen? Da man
dieses nicht behaupten kann, so denkt darauf, B. G.
das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge
von Religionsdienern zur Schulaufsicht nur diejenigen
zu berufen, welche Freunde der neuen Ordnung, ein-
sichtsvolle, fleißige und geachtete Männer sind; sucht
hingegen diejenigen auszuschließen, welche Alters und
Gesundheits halber, durch ihren Haß gegen alles
Neue, durch ihre Nachlässigkeit oder Intoleranz, zur
Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der
Regel allen Pfarrern jenes Geschäft überträgt, so ist
es schwer, Ausnahmen zu machen, denn man schont
lieber, man verschweigt, und hindert durch Intriguen,
daß ein Unfähiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen
oder bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte
Unpartheilichkeit und wahre Racheiferung die Schul-
aufsicht leiten und beleben.

Warum sollen aber nur die Pfarrer in allen Ge-
meinden tüchtige Schulaufscher seyn? Das ist eine
stillschweigende Beleidigung gegen die übrigen Bürger.
Die Geistlichen sollen keine Privilegien haben, so we-
nig als man ihnen auf der andern Seite von allge-
mein bürgerlichen Rechten etwas vorenthalten sollte.
Hier wäre indeß ein Privilegium und dadurch thäte
man dem esprit du corps der Geistlichen Vorschub.
Laßt lieber die Religionsdiener mit allen übrigen Be-
rufen des Guten in einer Klasse stehen, und wer
dann zur Schulaufsicht fähig ist, der werde dazu be-
rufen, er sey nun Pfarrer oder Arzt, oder Fabrikbes-
itzer, oder Handwerker oder Landbauer. So wird
dieses Geschäft ehrenhaft, es wird der Preis der
schönsten Racheiferung unter allen Ständen, und nicht
nur gleichsam ein Handwerksvorrecht eines einzigen
Standes.